

regierung auf das wenig rationelle gewinnsüchtige Vorgehen der dänischen Gesellschaft zur Ausbeutung der isländischen Kalkspatgruben hingewiesen wurde unter Betonung des Umstandes, daß dieses Material für die Förderung der Feinmechanik von äußerster Wichtigkeit, und diese Industrie quasi auf den Bezug des isländischen Doppelspats direkt angewiesen sei. Ferner wurde beantragt, daß die Reichsregierung in Wahrung dieser Interessen ihren Einfluß an der zuständigen Stelle Finnlands dahin geltend machen möchte, daß auf Island neue Fundstellen aufgesucht würden, da nach Ansicht von Geologen solche dort vorhanden sein müßten.

Es ist auch von der Reichsregierung diesem Ersuchen entsprochen worden, aber leider mit dem Erfolge, daß man über die „Erwägungen“ und „Untersuchungen“ und „Erhebungen“ nicht hinausgekommen ist. Speziell das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit, die schließlich auf das tote Gleis geriet.

Von der Firma, welche die Ausbeutung der isländischen Gruben betrieb, wurde nach bewährtem Muster fortgearbeitet, und so stellte sich nach und nach im Bezug von Doppelspat ein immer größerer Notstand heraus, welcher dazu trieb, energischere Maßregeln zu ergreifen. Zu diesen gehörte der Vorschlag, eine besondere Expedition nach Island zu entsenden, welche die dortigen Verhältnisse an Ort und Stelle studieren und darauf hinwirken sollte, daß das Interesse an der Aufsuchung neuer Fundorte bei der isländischen Regierung geweckt werden möchte.

Eine derartige Expedition hat nun auch stattgefunden, und das Ergebnis derselben hat den Beweis erbracht, daß wohl noch brauchbares Material in den beiden verpachteten Gruben in genügender Menge vorhanden ist, aber der Betrieb der Gruben an sich zu wünschen übrig lasse.

Diese Auskunft beruhigte einigermaßen, und auf dieselbe ist es wohl auch zurückzuführen, daß keine weiteren Regierungsmaßnahmen erfolgten. Indes war insofern ein großer Fehler begangen worden, als man stillschweigend seitens der isländischen Verwaltung die weitere Verpachtung an dieselbe Firma auf fernere zwanzig Jahre zuließ, ohne von derselben Verpflichtungen dahin zu erlangen, daß der wertvolle Doppelspat beim Grubenbetriebe entsprechende Beachtung finden sollte.

Es handelt sich doch schließlich um nicht unbedeutende Werte für Island selbst. Nachdem von der Verwaltung der Fehler eingesehen worden ist, dürfte man um so geneigter den Vorschlägen entgegenkommen, welche der deutsche Generalkonsul in Kopenhagen auf Antrag der deutschen Gesellschaft für Mechanik und Optik zu machen gedenkt, und welche in letzter Linie darauf hinauslaufen, den isländischen Doppelspat für alle Zeiten für optische Zwecke erreichbar zu machen, selbst wenn die Konjunktur es mit sich brächte, daß er eine enorme Preishöhe erlangte.

Nun ist aber seit längerer Zeit schon im Natronsalpeter dem Doppelspat eine Konkurrenz erwachsen, welche vielleicht schneller als jede andere Maßnahme dazu führen dürfte, daß die Verwaltungen der Kalkspatgruben in Island ihre bisherige Gleichgültigkeit aufgeben und sich bemühen,

die Gewinnung des Doppelspats mehr nach den Anfragen des Marktes zu regeln, zumal die Präzisionsoptik den Doppelspat immer noch dem Natronsalpeter vorzieht.

Es dürfte aber wohl kaum eine Frage der Zeit sein, daß es der Chemie gelingen wird, auch von Natronsalpeter solche geeignete Stücke herzustellen, daß sie sämtlichen Ansprüchen der Feinmechaniker genügen. Schon jetzt werden namentlich von Paris aus große Stücke Natronsalpeter von recht guter Qualität in den Handel gebracht, und bei dem Bedürfnis, welches die Optik nach diesem Material hat, kann es nicht wundernehmen, wenn chemische Fabriken sich die Erzeugung solcher für die Optik verwendbaren Natronsalpeterkrystalle in genügender Größe und Güte zu einer Hauptaufgabe gestellt haben. *Badermann.*

Verbesserter Kippscher Apparat.

Von Dr. L. GUTMANN, Frankfurt a. M.

(Eingeg. 1./3. 1910.)

Wohl in den meisten chemischen Laboratorien wird als Gasentwicklungsapparat der von Kipp am häufigsten verwandt, obwohl in den letzten Jahren eine ganze Reihe neuer Apparate erfunden worden ist, die aber trotz ihrer nicht zu leugnenden Vorteile den ersteren nicht zu verdrängen vermochten.

Daß der Kippsche Apparat trotz seiner Mängel in den chemischen Laboratorien noch so häufig gebraucht wird, mag darauf beruhen, daß er in bezug auf Handlichkeit und Form alle anderen Apparate übertrifft.

Diese Tatsache brachte mich auf den Gedanken, den Kippschen Apparat derart zu verbessern, daß die ihm anhaftenden Fehler beseitigt würden, ohne an seiner Form etwas zu ändern.

Die Verbesserung besteht nun darin, daß bei a und b je ein Glashahn und bei c ein Dreiegelnahm mit einem Gasleitungsrohr nach Gefäß D angebracht sind.

Durch diese Verbesserung ergeben sich folgende Vorteile:

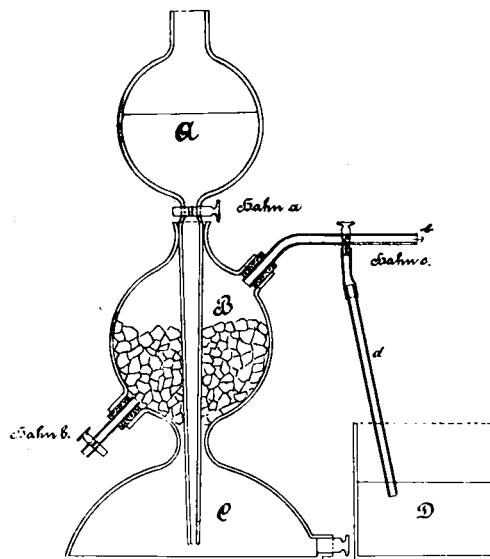
1. Ein fast vollständiges Ausnutzen der zur Gasentwicklung erforderlichen Säure wird ermöglicht.
2. Es findet nach Benutzung des Apparates kein Vermischen der ungebrauchten Säure mit der verbrauchten statt.
3. Die verbrauchte Säure kann bequem abgelassen werden.
4. Die Erneuerung des Gasentwicklungsmaterials kann ohne vorheriges Entfernen der noch unverbrauchten Säure erfolgen.
5. Das Reinigen der unteren Teile des Apparates ist möglich, ohne die unverbrauchte Säure ausgießen zu müssen.
6. Eine weitere Gasentwicklung nach Gebrauch des Apparates ist bei Undichtsein des Apparates ausgeschlossen.
7. Bei Verwendung zur Schwefelwasserstoffentwicklung ist die Belästigung der Atmungsorgane aus obigem Grunde auf ein Minimum reduziert.

8. Der bei Entwicklung von Schwefelwasserstoff sich am Schwefeleisen bildende Schlamm kann erforderlichenfalls ohne vorheriges Entfernen der unverbrauchten Säure durch Wasser abgespült werden.

9. Der Apparat ist bei Undichtsein selbst nach längerem Stehen stets gebrauchsfertig.

Die Handhabung des Apparates ist folgende:

Sobald die im Entwicklungsgefäß B bis an das Ableitungsrohr gestiegene Säure nur noch geringe Mengen Gas entwickelt, dreht man Hahn a zu, so daß keine Säure mehr aus A nachfließen kann, unterbricht die Verbindung mit der Waschflasche bei e, ohne die Stellung des Hahnes c zu ändern, öffnet Hahn b und läßt die verbrauchte Säure abfließen. Sodann schließt man Hahn b, stellt die Verbindung mit der Waschflasche wieder



her, öffnet Hahn a und ergänzt in A ev. die Säure; der Apparat ist alsdann wieder gebrauchsfertig.

Um ein Vermischen der fast unverbrauchten Säure in A mit der teilweise verbrauchten Säure in C zu verhindern, wird nach Benutzung des Apparates Hahn a geschlossen, während der Hahn c in der Richtung nach D geöffnet wird. Das Ableitungsrohr d, sowie das Gefäß D, welches mit Wasser gefüllt ist, dienen dazu, das durch Nachentwicklung entstehende Schwefelwasserstoffgas abzuleiten und zu absorbieren. Es ist dabei zu beachten, daß nach einiger Zeit Ableitungsrohr d aus Gefäß D entfernt werden muß, um ein Zurücksteigen des Wassers in D nach B zu verhindern.

Es ist ferner darauf zu achten, daß man bei Unterbrechung des Gasstromes die Säure durch kurzes Schließen des Hahnes c in das Nachentwicklungsgefäß C zurücksteigen läßt und zwar so weit, daß eine Berührung der Säure mit dem Gasentwicklungsmaßmaterial nicht mehr stattfindet.

Das Einfüllen des Gasentwicklungsmaßmaterials geschieht durch dieselbe Öffnung wie beim Kippischen Apparat, nachdem man zuvor die Säure aus B, wie oben angegeben, entfernt hat.

Beim Reinigen der Behälter B und C bleibt Hahn a geschlossen, die Glashähne b und c werden mit dem dazu gehörigen Gummistopfen heraus-

genommen, die zum größten Teil verbrauchte Säure in C durch die am Boden des Behälters C seitlich angebrachte Öffnung abgelassen und B und C mit Wasser ausgespült.

Der verbesserte Kippische Apparat wird von der Firma C. Desaga, Heidelberg, angefertigt.

[A. 45.]

Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Verträge, Gesetze, Verordnungen, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1909.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

A. Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen.

I. Reichsgericht.

1. Die Entscheidung des ersten Zivilsenats vom 8./1. 1908 beschäftigt sich mit der Frage: „Kann die widerrechtliche Entnahme auch aus einer nur mündlich erfolgten Beschreibung stattfinden?“ Nach § 3 Abs. 2 P. G. wird das angemeldete Patent nicht erteilt und nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 das erteilte Patent für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen . . eines anderen . . ohne Einwilligung desselben entnommen war. Im vorliegenden Falle machte der Beklagte geltend, daß eine bloße mündliche Mitteilung nicht als Beschreibung im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Demgegenüber erklärte das Reichsgericht es für sprachlich durchaus zulässig, auch von mündlichen Beschreibungen zu reden. Somit ist die oben erwähnte Frage zu bejahen (11)¹⁾.

2. Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 11./11. 1908: „Im Falle der Verurteilung auf Grund einer Unterlassungsklage muß aus der ergehenden Entscheidung ersichtlich sein, welche gewerblichen Handlungen als Eingriff in das Patent zu erachtet sind und unterlassen werden sollen. Dabei kann auf in den Akten befindlichen Zeichnungen Bezug genommen werden. Die Entscheidung des R.-G. entspringt dem sehr dankenswerten Bestreben, durch die bestimmte Fassung der gerichtlichen Urteile die streitenden Parteien über den Umfang ihrer Rechte möglichst genau aufzuklären (12).“

3. Die Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 30./12. 1908 in Sachen des D. R. P. 95 537 lautet: „Beim Kombinationspatent gilt auch das einzelne Kombinationselement, falls es neu und erforderlich ist, schon dann als mitgeschützt, wenn nicht erhellt, daß das Patentamt diesem Elemente einen selbständigen Schutz nicht habe gewähren wollen, indessen nur soweit, als dieses Einzelement in der gleichen funktionellen Bedeutung benutzt wird, die ihm in

¹⁾ Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen im Jahrgang 15 (1909) des „Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.“